

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eldena
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 18.01.2018 Beschluss-Nr. 005/2018** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom **16.05.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.158.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.458.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 299.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 299.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	26.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-273.400 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.036.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.163.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-127.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	591.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.180.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 588.800 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-735.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

300.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **10,2875** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.403.232 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.250.133 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.976.733 EUR.

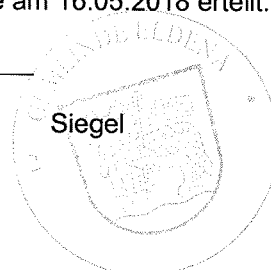
§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.05.2018 erteilt.

Eldena, 29.05.2018

Ort, Datum



Oliver Kann

Oliver Kann, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.05.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

A Rechtsaufsichtliche Anordnung

1. *Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV MV angeordnet, dass die Gemeinde hauswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die mindestens zu einer Reduzierung des im Ergebnis- sowie Finanzhaushaltes ausgewiesenen Defizites um 10 % (29.960 €) führen.*
2. *Gemäß § 82 Abs. 1 KV MV wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine hauswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV MV in dem Umfang verfügt, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung 1 zu sichern. Die Sperrverfügung ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.*

Für die Entscheidungen A1 und A2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen

1. *Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die Genehmigung erteilt. Es ist vierteljährig über den Stand der Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Zudem ist eine Liquiditätsvorschau für 3 Monate beizufügen. Weiterhin ist darzustellen, für welche Zwecke der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Einzelnen verwendet wurde.*
2. *Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 10,2875 VzÄ und folgenden Auflagen genehmigt: Freiwerdende Stellen und Stellenanteile sind nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde neu zu besetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage des Personalkonzeptes, welches die Notwendigkeit überzeugend belegt.*

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro vom 11.06.2018 bis zum 21.06.2018 öffentlich aus.

Grabow, den 29.05.2018



(Unterschrift)

Oliver Kann, Bürgermeister